

b) seitens der übrigen Polizeibehörden Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen angedroht werden.

§ 7.

Die angedrohten Strafen sind im Falle des § 6 a von dem Landratsamte, im Falle des § 6 b von derjenigen Behörde festzusetzen, welche die Strafe angedroht hat. Die Festsetzung ist ebenfalls mittels schriftlicher Verfügung zu bewirken.

§ 8.

Die Zustellung der in Gemäßheit der §§ 6 und 7 erlassenen Verfügungen erfolgt durch die Post oder durch die verpflichteten Vollzugsorgane derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke der Adressat wohnt oder sich aufhält. Zum Nachweis der Zustellung genügt es, wenn der zustellende Beamte schriftlich oder mündlich zu den Akten die Versicherung abgibt, daß er die Ausfertigung dem Adressaten selbst oder, falls dieser in seiner Wohnung nicht anzutreffen war, in der Wohnung einem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person oder, falls keine der vorgenannten Personen anzutreffen war, dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether mit dessen Zustimmung eingehändigt habe.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in demselben nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so genügt zum Nachweis der Zustellung die Bescheinigung des mit der Zustellung beauftragten Beamten, daß er das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen habe.

§ 9.

Sowohl die eine Strafandrohung als auch die eine Straffestsetzung enthaltenden Verfügungen unterliegen der Aufsehung im Beschwerdewege in dem für die Polizeibehörden gesetzlich geordneten Instanzenzuge.

Die Beschwerde ist in jeder Instanz binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Behändigung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, von welcher dieselbe erlassen ist, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.